

falsche Tendenzen unterstellt; aus zögernden, geflüsterten Sätzen schließt mancher allzu schnell auf zugrunde liegende Reuegefühle.\*<sup>13</sup>

Um die Wirkungen der „forensischen Veränderung“ kompensieren zu können, muß in erster Linie im gesamten Verlauf der Hauptverhandlung ein richtiges Verhältnis aller Verfahrensbeteiligten zum Angeklagten hergestellt werden. Dem die Hauptverhandlung leitenden Richter kommt hierbei die wichtige Aufgabe zu, Befangenheit, Verlegenheit, Voreingenommenheit, Abwehrhaltungen usw. abzubauen, ihnen entgegenzuwirken und — nach Möglichkeit — ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Gericht und den Beteiligten herzustellen. Hiervon hängt in entscheidendem Maße die Einwirkungsfunktion des Richters, des Gerichts und des gesamten Prozesses überhaupt ab.

Die einwirkende Funktion des Gerichts und der Hauptverhandlung hat u. a. zum Ziel, bewußtseins- und verhaltensändernde Wirkungen hzw. entsprechende stabilisierende Effekte (z. B. beim Angeklagten, bei den übrigen Verfahrensbeteiligten und bei den Zuhörern) hervorzurufen. Methoden der Einwirkung in der Hauptverhandlung durch Gericht und Staatsanwalt sind z. B. Vermittlung von Einsichten, Überzeugungen, Erfahrungen, sind Erklärungen, Feststellungen, Vorhalte, Sachverhalts- und Verhaltensbewertungen, das Plädoyer und vor allem die gerichtlichen Entscheidungen (z. B. Urteil und Urteilsbegründung, Gerichtskritik, Empfehlungen). Um die Effektivität der Hauptverhandlung zu gewährleisten, muß der Richter Grundregeln der sozialistischen Menschenführung beherrschen und ständig praktizieren. Deshalb sind Barschheit, Unhöflichkeit, Überheblichkeit, verletzende oder herabsetzende Bemerkungen, fehlender Takt und Mangel an Feingefühl, Inkonsequenz, Ungeduld, Laxheit, überspitzte Forderungen, Unterstellungen, Fangfragen, Suggestionen unbedingt zu vermeiden bzw. solchen Erscheinungen ist konsequent entgegenzutreten.

Dabei sind folgende Grundregeln zu beachten, um forensische Sachverhalte erfolgreich aufklären zu können :

- a) Um den Forderungen des Gesetzes nach unvoreingenommener Untersuchung gerecht zu werden, muß der Richter ein realistisches, differenziertes Menschenbild besitzen und die Persönlichkeit des Vernommenen achten.

**Im Prinzip gelten alle Ausführungen - unter Beachtung ihrer besonderen prozessualen Stellung — auch für Schöffen, Staatsanwälte und Verteidiger.**

Hierzu gehört, daß der Richter ein hohes Maß an Selbsterkenntnis und die Fähigkeit zu Selbstkritik besitzt. Läßt er sich von Vorurteilen, Voreingenommenheit, ungerechtfertigten Erwartungen, von Mißtrauen oder Leichtgläubigkeit, Sympathie oder Antipathie in seinem Verhalten oder seinen Beurteilungsmaßstäben leiten, so verbaut er sich den Weg zur richtigen Erkenntnis. Eine ständige Selbstkontrolle ist also unbedingt notwendig.

- b) Zur Achtung der Persönlichkeit des Aussagenden gehört, daß man für ihn und seine Lage ein gewisses Verständnis aufbringt, bereit ist, geduldig die Aussagen anzuhören.

13 H.-D. Schmidt, „Einige Prinzipien und Techniken der Befragung und Vernehmung“, in: *Psychologie und Rechtspraxis*, Berlin 1965, S. 120.